

Große Kreisstadt Donauwörth



Bebauungsplan „Parkplatz an der Saubadbrücke“ auf Flur-Nrn. 2092/32, 2092/29 (teilw.), 2092/27 und 2100/4, jeweils Gmkg. Donauwörth

Artenschutzrechtliche Vorabschätzung (Relevanzprüfung)

Auftraggeber: **Große Kreisstadt Donauwörth**
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Bearbeitung: **BILANUM** Dr. Wolfgang Schmidt
Am Hasenbichel 30
86650 Wemding

19-05-498

Wemding, 08.08.2019

Zusammenfassung

Zum Bebauungsplan „Parkplatz an der Saubadbrücke“ sind Aussagen zum Artenschutz (ar-tenschutzrechtliche Vorabschätzung, Relevanzprüfung) notwendig:

Der geplante Parkplatz liegt im Stadtgebiet von Donauwörth südlich der Sallinger Straße und überplant den dort vorhandenen ehemaligen Tennisplatz.

Der Untersuchungsraum für die Aussagen zum Artenschutz umfasst den ehemaligen Tennisplatz und die angrenzenden Flächen.

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden vorhandene Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung (ASK)) bei den zuständigen Behörden erhoben und 2 Begehungen des Plangebietes durchgeführt. Auf dieser Grundlage wurden eine Habitatpotentialanalyse erstellt und die Arten/-gruppen abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

An das Planungsgebiet angrenzend sind in der Artenschutzkartierung Beobachtungen von Fledermäusen und des Kleinspechts verzeichnet.

Das Planungsgebiet stellt sich als Ruderalfläche > 5 Jahre mit Gehölzsukzession dar. Ältere Gehölze / Bäume mit Spechthöhlen und erkennbaren Vorkommen von Totholzbewohnern sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Daher kann das Planungsgebiet den genannten Arten als Nahrungshabitat dienen. Randlich außerhalb bzw. am Ost-rand zur Straße „Am alten Bahndamm“ vorhandene, ältere Bäume bleiben erhalten und werden bauzeitlich geschützt.

Des Weiteren sind auf Grund der Lage im Siedlungsbereich und der Vorbelastungen aus den vorhandenen Verkehrswegen vglw. störungsunempfindliche und weit verbreitete Gehölzbrüter als projektrelevante Gilde der Vögel eingestuft.

Artenschutzrechtlich sind auf Grund der Ausstattung des Grundstückes und der offensichtlich ständigen Pflege keine relevanten Artenvorkommen zu erwarten, sondern vglw. häufige und an die innerstädtische Lage angepasste, relativ störungsunempfindliche Arten.

Bei Beachtung der gemäß § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG gestatteten Zeit für Rückschnitt von Gehölzen (zwischen 01. Oktober bis Ende Februar) sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.